

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 19. Oktober 1922.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o* 97. Erlaß vom 18. Oktober 1922, betreffend das Verhalten der Kirche zu den Ausgetretenen.
- N^o* 98. Verordnung vom 18. Oktober 1922 zur Änderung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, betr. Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1925.
- N^o* 99. Verordnung vom 18. Oktober 1922, betr. die Umzugskosten der Pfarrer.
- N^o* 100. Verordnung vom 18. Oktober 1922, zur Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betr. das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922.
- N^o* 101. Verordnung vom 18. Oktober 1922 zur Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betr. Organisten und Klüster.
- N^o* 102. Verordnung vom 18. Oktober 1922, zur Änderung des Gesetzes vom 6. Dezember 1894, betr. Auszüge aus den Kirchenbüchern und die Gebühr für dieselben, in der Fassung des Gesetzes vom 6. November 1920.
- N^o* 103. Verordnung vom 18. Oktober 1922, zur Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1864, betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung des Gesetzes vom 6. November 1920.
- N^o* 104. Verordnung vom 18. Oktober 1922 zur Abänderung der Verordnung vom 30. Oktober 1900, betr. Statuten des Kniphauer Predigerwitwen- und Waisenfonds.

- N^o* 105. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 18. Oktober 1922, betr. den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsteste.
- N^o* 106. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 18. Oktober 1922, betr. den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Bettage.
- N^o* 107. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 18. Oktober 1922, betr. Abhaltung einer Kirchenkollekte für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.
- N^o* 108. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1922, betr. die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege.
- N^o* 109. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1922, betr. die Benutzung der Kirchenbücher für private Zwecke.
- N^o* 110. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1922, betr. den Geschäftsverkehr der Kommission zur Verwaltung der Dienstländereien der Kirchenbeamten.
- N^o* 111. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1922, betr. Tagegelber.
- N^o* 112. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1922, betr. Preisaußschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
— Nachrichten.

N^o 97.

Erlaß, betreffend das Verhalten der Kirche zu den Ausgetretenen.
Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Für das Verhalten der Kirche zu den Ausgetretenen gilt als Grundsatz: Wer aus der Kirche ausgetreten ist, ist von dem Gebrauch ihrer Einrichtungen ausgeschlossen.

Taufe. Sind beide Eltern ausgetreten, ist die Taufe zu versagen.

Ist ein Teil Glied der Kirche, so ist die Taufe unter der Bedingung zu gewähren, daß er verspricht, für die christliche Erziehung des Kindes sorgen zu wollen, und der andere Teil schriftlich erklärt, die christliche Erziehung nicht hindern, insbesondere das Kind am Religionsunterricht der Schule und am Konfirmandenunterricht teilnehmen lassen zu wollen.

Patenamt. Aus der Kirche Ausgetretene sind vom Patenamte zurückzuweisen. Bestehen Zweifel über die Religionszugehörigkeit der vorgeschlagenen Paten, so ist bei der Anmeldung glaubhaft zu machen, daß die Paten der Landeskirche oder einer anderen Kirchengemeinschaft angehören.

Konfirmation. Kinder, deren Eltern der Kirche nicht angehören, die aber selber nicht ausgetreten sind, sind unter der Bedingung zum Konfirmandenunterricht zuzulassen, daß die erforderliche Vorbildung nachgewiesen und die erforderliche religiöse und sittliche Reife vorhanden ist.

Ist der Austritt auch für das Kind vollzogen, so kann die Zulassung eines religionsunmündigen Kindes erfolgen, wenn ein eigener Wunsch des Kindes vorliegt und von den Eltern kein Einspruch erhoben wird.

Ein religionsmündiges getauftes Kind ist auch gegen den Willen der Eltern zuzulassen.

Heiliges Abendmahl. Aus der Kirche Ausgetretene sind von der Feier des heiligen Abendmahls ausgeschlossen. Auf dem Sterbebette darf einem Ausgetretenen das heilige Abendmahl nur dann gereicht werden, wenn er vorher den Wiedereintritt in die Kirche vollzogen oder den Willen zum Wiedereintritt einwandfrei bekundet hat.

Trauung. Die Trauung ist zu versagen, wenn ein Teil ausgetreten ist.

Begräbnis. Eine Mitwirkung der Kirche bei der Beerdigung Ausgetretener findet nicht statt. Glockengeläute ist zu versagen.

Die Mitwirkung des Geistlichen ist statthast in dem Ausnahmefall, wenn der Geistliche aus persönlichem Gespräch mit dem Verstorbenen den Eindruck gewonnen hat, daß dieser seinen Austritt bereut hat und nur durch den Tod an dem Wiedereintritt in die Kirche gehindert ist. Von dem Geistlichen ist in diesem Falle an den Oberkirchenrat zu berichten.

Sind die Hinterbliebenen Glieder der Kirche, so hat

der Pfarrer ihnen christlichen Trost zu spenden, eine Trauerfeier am Sarge ist ausgeschlossen.

In jeder Gemeinde ist ein Verzeichnis der Ausgetretenen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten. Von jedem Austritt ist das Pfarramt des Taufortes und des Konfirmationsortes des Ausgetretenen in Kenntnis zu setzen. Im Taufregister der Gemeinde, in welcher die Taufe vollzogen ist, ist hinter dem Namen des Ausgetretenen ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Solange Bestimmungen über den Wiedereintritt nicht getroffen sind, steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme eines Ausgetretenen dem Pfarrer nach Benehmen mit dem Kirchenrat zu.

Für solche Personen, die aus der Landeskirche ausgetreten sind und sich einer anderen Kirchengemeinschaft angeschlossen haben, verbleibt es bei der bisherigen Übung.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

Anmerkung. Ein Abdruck des Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 18. Mai 1922 nebst den Ausführungsbestimmungen findet sich unten Seite 295 ff.

Nr. 98.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, betreffend Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1925.
Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Der Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1923 wird folgendermaßen verändert:

Es werden ersetzt:

1. in § 3 der Einnahmen die Zahl „4 069 395“ durch die Zahl „39 873 440“;
2. in § 1a der Ausgaben die Zahlen „383 740“ und „92 430“ durch die Zahl „4 000 000“;
3. in § 3 daselbst die Zahlen „95 000“ und „23 560“ durch die Zahl „1 000 000“;
4. in § 5 die Zahlen „58 000“ und „14 500“ durch die Zahl „725 000“;
5. in § 6 die Zahlen „12 000“ und „3000“ durch die Zahl „50 000“;
6. in § 13 die Zahlen „60 000“ und „15 000“ durch die Zahl „500 000“;
7. in § 14 die Zahl „31 000“ durch die Zahl „200 000“;
8. in § 17 die Zahlen „30 000“ und „7500“ durch die Zahl „360 000“;
9. in § 18 die Zahlen „30 000“ und „7500“ durch die Zahl „150 000“;
10. in § 19 die Zahlen „50 000“ und „12 500“ durch die Zahl „300 000“;
11. in § 22 die Zahl „1 837 000“ durch die Zahl „20 740 000“;

12. in § 23 die Zahl „318 150“ durch die Zahl „2 660 000“;
 13. in § 25 die Zahlen „635 000“ und „50 000“ durch die Zahl „8 500 000“;
 14. in § 32 die Zahlen „18 000“ und „4500“ durch die Zahl „60 000“;
 15. in § 43 die Zahl „36 579,60“ durch die Zahl „85 064,60“;
 16. in § 44 die Zahl „200 000“ durch die Zahl „500 000“.
- Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.
Dr. Tilemann.

M u f t.

N^o. 99.

Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Pfarrer.
Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

Artikel 1.

Bei Umzügen aus Anlaß ihrer Ernennung zum Pfarrer oder der Versetzung auf eine andere Pfarrstelle haben die Geistlichen Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten aus der Zentralkirchenkasse nach Maßgabe der für die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.

Auswärtigen Geistlichen können die durch ihre Übernahme in den Dienst der oldenburgischen Landeskirche entstehenden Umzugskosten nach dem Ermessen des Oberkirchenrats in gleicher Weise erstattet werden.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend das Umzugsgeld der Pfarrer, das Gesetz vom 4. November 1909, betreffend die Änderung dieses Gesetzes, die Bestimmungen des Oberkirchenrats vom 18. Dezember 1906, betreffend das Umzugsgeld der Pfarrer, und der Erlaß vom 5. Oktober 1916, betreffend diese Bestimmungen, werden aufgehoben.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Kust.

N. 100.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Febr. 1922.
Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

§ 2 des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, wird mit Wirkung vom 1. August 1922 folgendermaßen geändert:

1. In Nr. 4 wird die Zahl „8000“ durch „12 000“ ersetzt.
2. In Nr. 7 werden die Zahlen „5—8000“ durch „7500—12000“ ersetzt.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Ruft.

N^o. 101.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, wird mit Wirkung vom 1. August 1922 folgendermaßen geändert:

Die Zahl „4000“ in den Absätzen 1 und 3 des § 4 wird durch „8000“, die Zahlen „5000“ im Absatz 1 des § 4 und „4000“ im § 4a werden durch „10 000“ und die Zahl „2000“ im § 4a wird durch „5000“ ersetzt.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann,

Ruft.

№ 102.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes vom 6. Dezember 1894, betreffend Auszüge aus den Kirchenbüchern und die Gebühr für dieselben, in der Fassung des Gesetzes vom 6. November 1920.
Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1894, betreffend Auszüge aus den Kirchenbüchern und die Gebühr für dieselben, in der Fassung des Gesetzes vom 6. November 1920, wird „1 M“ durch „20 M“ ersetzt.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Ruft.

№ 103.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung des Gesetzes vom 6. November 1920.
Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

In Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grab-

stellen, in der Fassung des Gesetzes vom 6. November 1920, wird im ersten Absatz „1 M 50 „g“ durch „20 M.“ ersetzt.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

Nr 104.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 30. Oktober 1900, betreffend Statuten des Kniphauer Prediger = Witwen = und Waisenfonds.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Artikel 8 der Verordnung des Oberkirchenrats vom 30. Oktober 1900, betreffend Statuten des Kniphauer Prediger = Witwen = und Waisenfonds, erhält folgende Fassung:

Von der Reineinnahme des Landgutes Kemmelhausen erhält die Kirchengemeinde Sengwarden zunächst 15 v. H., welche in den Fonds für außerordentliche kirchliche Aufwendungen (§ 2 des Gesetzes vom 17. November 1912, betreffend Vereinigung der ersten und zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sengwarden) fließen.

Im übrigen fließen die nicht zu Pensionen und Unterstützungen oder zu Verwaltungskosten zu verwendenden Einkünfte des Fonds (Art. 1), soweit die nicht vom Oberkirchenrat für eine Erhöhung des Kapitalfonds (Art. 1 b) bestimmt werden, an die Zentralpfarrkasse.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

N^o 105.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsfeste.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Dezember 1854, betreffend die Feier des Reformationsfestes, bestimmt der Oberkirchenrat für die diesjährige Festpredigt folgenden Text:

Römer X, 17: (So kommt der Glaube Gottes).

Betreffs der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. VI S. 251) verwiesen und hinsichtlich der zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins abzuhaltenden Kirchenkollekte auf die Bekanntmachung vom 21. August 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. II S. 221 ff.) jedoch mit der Änderung, daß die Kirchenräte sich bei Einsendung der Kollektengelder der Zahlkarte zum Postsparkonto zu bedienen haben.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

N^o 106.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Bettage.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1894 bestimmt der Oberkirchenrat für den auf den 22. November d. Jz. fallenden Buß- und Betttag folgenden Predigttext:

Lucas XIII, 6—9 (Er sagte danach ab).

Hinsichtlich der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. VI S. 251 ff.) verwiesen.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o 107.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend Abhaltung einer Kirchenkollekte für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Die auch im vorigen Jahre abgehaltene Kirchensammlung am Totensonntage zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen hat dankenswerterweise diesem großen vaterländischen Hilfswerk aus unserer Landeskirche den Betrag von reichlich 12700 *M* zugeführt und dadurch geholfen, minderbegüterte Kriegervitwen und Waisen zu betreuen und seine besondere Sorge dem Wohlergehen und der körperlichen Entwicklung und Ernährung der Kinder als der Träger deutscher Zukunft zu widmen. Die Nationalstiftung möchte ihre Fürsorgearbeit weiter ausbauen und auch auf solche Kreise ausdehnen, die man früher zu den besser situierten rechnen durfte. Insbesondere handelt es sich hier um solche Kriegshinterbliebenen, deren Angehörige ihre Ausbildung infolge des außerordentlich gesteigerten Lebensunterhalts aufgeben müßten, wenn ihnen nicht Hilfe zuteil wird.

Für die Fortführung ihrer Arbeit und die bereits in Angriff genommene Erweiterung ihrer Tätigkeit bedarf die

Nationalstiftung bedeutender Mittel und hat deshalb auch in diesem Jahre wieder um die Veranstaltung einer Kollekte am Totensonntag dringend gebeten.

Deshalb empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchengemeinden im Einverständnis mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschusse dringend, auch am diesjährigen Totensonntage diese Kollekte abzuhalten.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

№ 108.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Das Staatsgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. Mai 1922 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1921, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege, unterwirft die im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehenden Gebäude der Steuer, soweit sie Wohnungszwecken dienen. Diese Änderung tritt erstmalig für das Steuerjahr 1. Mai 1922 / 30. April 1923 in Kraft. Sie hat zur Folge, daß die kirchlichen Dienstwohnungen der Steuer unterliegen.

Nach § 12 des Abänderungsgesetzes vom 12. Mai 1922 ist der zur Zahlung der Steuer verpflichtete Eigentümer berechtigt, von den Nutzungsberechtigten die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis zu verlangen, in dem der

Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswert des gesamten steuerpflichtigen Grundstückes steht.

Hiernach sind hinsichtlich der im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Dienstwohnungen die Kirchengemeinden zunächst steuerpflichtig; ihnen steht aber das Recht der Abwälzung auf die Nutzungsberechtigten zu.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

M u s t.

N^o. 109.

Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Kirchenbücher für private Zwecke.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Die vermehrte Benutzung der Kirchenbücher zu Familienforschungen gibt dem Oberkirchenrat Veranlassung, zur Beseitigung von Zweifeln auf folgendes hinzuweisen:

I. Das Ersuchen um Ausfertigung von Auszügen oder Erteilung von Auskünften aus den Kirchenbüchern kann zu einer amtlichen oder einer privaten Tätigkeit des Kirchenbuchführers Veranlassung geben.

1) Amtliche Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die Angaben, welche für die Ausstellung der gewünschten Auszüge notwendig sind, ausreichen, um die Auffindung der in Betracht kommenden Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern ohne mühevollen und zeitraubenden Nachforschungen zu ermöglichen. Unter dieser Voraussetzung fällt darunter nicht nur die Ausfertigung eines Auszuges aus einem Kirchenbuch, sondern auch die Ausstellung eines sog. Familienscheines, d. h. einer vom Kirchenbuchführer beglaubigten Zusammen-

stellung von Angaben zum Nachweise von Familien- und Verwandtschaftsverhältnissen, welche nicht streng an den Inhalt und die Form des Kirchenbuchs gebunden ist.

Die Gebühr für amtliche Leistungen kommt nicht dem Kirchenbuchführer zu, sondern fließt in der Regel in die Besoldungskasse, in einigen Gemeinden der Landeskirche in die Kirchenkasse. Nur die Gebühr für Auszüge aus den Kirchenbüchern ist gesetzlich bestimmt. Für einen Familienschein ist die Gebühr zweckmäßig vom Kirchenrat festzusetzen (Schreiben des Oberkirchenrats vom 19. August 1890).

2) Private Tätigkeit. Wenn die unter 1) Satz 1 angegebene Voraussetzung nicht vorliegt, d. h. werden die in Betracht kommenden Angaben so ungenau gemacht, daß die Auffindung der maßgebenden Aufzeichnungen nur nach mühevollen und zeitraubenden Nachforschungen des Kirchenbuchführers möglich ist, so ist dieser amtlich nicht verpflichtet, dem Ansuchen zu entsprechen. Wenn er dem Ersuchen nachkommt, so ist seine Tätigkeit eine private Leistung, für welche die zu vereinbarende Vergütung ihm verbleibt. Zur Begründung seines Anspruchs auf Vergütung hat der Kirchenbuchführer dem Antragsteller vor der Erledigung des Gesuchs von dieser Rechtslage Kenntnis zu geben und mit ihm die für jede Arbeitsstunde zu entrichtende Vergütung ausdrücklich zu vereinbaren.

II. Für die Fälle, in denen Privatpersonen die persönliche Einsichtnahme in die Kirchenbücher gestattet wird, empfiehlt es sich ebenfalls, daß eine bestimmte Gebühr für jede Stunde durch den Kirchenrat festgesetzt wird.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u s t.

№ 110.

Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsverkehr der Kommission zur Verwaltung der Dienstländereien der Kirchenbeamten.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Zuschriften an die Kommission zur Verwaltung der Dienstländereien der Kirchenbeamten (§ 2 des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922) sind bis weiter an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Derzeitiger Vorsitzender ist Gemeindevorsteher Boog in Burhave.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

№ 111.

Bekanntmachung, betreffend Tagegelder.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Die Bestimmungen über die Tagegelder pp. für die Pfarrer, die Mitglieder des Kreiskirchenrats und der Kreissynoden sind wie folgt geändert worden:

Für die Zeit vom 1. November 1921 bis 31. Mai 1922 beträgt

das Tagegeld

- | | |
|--|---------|
| a) wenn die Dienstreife nicht mehr als 3 Stunden dauert | 5,25 M, |
| b) wenn sie mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden dauert | 21,— M, |
| c) wenn sie mehr als 8 Stunden dauert | 42,— M. |

das Nachtgeld, wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes genommen ist

32,— M.

Für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1922 beträgt

das Tagegeld

- a) wenn die Dienstreise nicht mehr als 3 Stunden dauert 10,50 *M.*
- b) wenn sie mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden dauert 42,— *M.*
- c) wenn sie mehr als 8 Stunden dauert 84,— *M.*

das Nachtgeld, wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes genommen ist

63,— *M.*

Für die Zeit vom 1. bis 31. August 1922 beträgt

das Tagegeld

- a) wenn die Dienstreise nicht mehr als 3 Stunden dauert 15,75 *M.*
- b) wenn sie mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden dauert 63,— *M.*
- c) wenn sie mehr als 8 Stunden dauert 126,— *M.*

das Nachtgeld, wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes genommen ist

95,— *M.*

Für die Zeit vom 1. September 1922 an beträgt

das Tagegeld

- a) wenn die Dienstreise nicht mehr als 3 Stunden dauert 21,— *M.*
- b) wenn sie mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden dauert 84,— *M.*
- c) wenn sie mehr als 8 Stunden dauert 168,— *M.*

das Nachtgeld, wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes genommen ist

126,— *M.*

Bei Dienstreisen zu Fuß und mittels Fahrrades beträgt die Vergütung 1 *M.* für jedes Kilometer. Wenn die Reise ganz oder teilweise auf der Eisenbahn hätte gemacht werden können, wird in der Regel nur der Betrag des Eisenbahnfahrgebildes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei teilweiser Benutzung der Eisenbahn werden die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Ausgaben vergütet.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

K u ft.

N^o. 112.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Infolge weiterer Eingaben der Vereinigung Oldenburger Buchdruckereibesitzer hat der Oberkirchenrat sich damit einverstanden erklärt, daß der für das Gesetz- und Verordnungsblatt festgesetzte ursprüngliche Friedenspreis

vom	1. Mai ds. Jz.	auf	4250 %
	"	1. Juni ds. Jz.	" 5300 %
	"	10. Juli ds. Jz.	" 7400 %
	"	20. August d. Jz.	" 12000 %
und	"	17. September ds. Jz.	" 19200 %

erhöht worden ist.

Oldenburg, 1922 Oktober 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

Nachrichten.

Es sind ernannt worden:

1. der Vakanzprediger Bruns in Minsen gemäß § 53 Ziffer 1 b der Kirchenverfassung zum zweiten Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Bant-Rüstringen,
2. der Hilfsprediger Rählig in Berlin-Tempelhof gemäß § 53 Ziffer 3 der Kirchenverfassung zum dritten Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Bant-Rüstringen,
3. der Pfarrer Meyer in Fedderwarden gemäß § 52 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wiefelstede,

4. der prov. Hilfsprediger Duwe in Eversten mit dem 20. Oktober 1922 zum prov. Vakanzprediger in Wiefels,
5. der prov. Assistenzprediger Dr. Ehlers in Oldenburg mit dem 20. Oktober 1922 zum prov. Hilfsprediger in Eversten.

Eingeführt sind:

1. Pfarrer Börner am 7. Mai 1922 in das Pfarramt zu Großenmeer,
2. Pfarrer Sebeken am 7. Mai 1922 in das Pfarramt zu Holzwarden,
3. Pfarrer Rühle am 28. Mai 1922 in das Pfarramt zu Oldenburg,
4. Pfarrer Bruns am 6. August 1922 in das II. Pfarramt zu Bant-Rüstringen,
5. Pfarrer Rählig am 6. August 1922 in das III. Pfarramt zu Bant-Rüstringen,
6. Pfarrer Meyer am 1. Oktober 1922 in das Pfarramt zu Wiefelstede.

Der Pfarrer Kentmann in Heppens ist vom Oberkirchenrat Mecklenburg-Schwerin zum Pfarrer an der Heiligen-Geist-Kirche zu Rostock berufen.

Der Organist Hayen in Burhave ist am 17. Juli 1922 gestorben.

Das am 19. Juni 1922 verstorbene Fräulein Gesine Margarete Helene Töpken in Rastede hat

1. der Kirchengemeinde Rastede 1000 *M*,
 2. dem Rasteder Diakonissenfonds 2000 *M*
- unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Der verstorbene Rentner Syut Tjarks in Barel, früher wohnhaft in Middoge, hat der Kirchengemeinde Middoge für die kirchliche Armenpflege unter näheren Bedingungen 1000 *M* vermacht.

Die Erben des in Schwei verstorbenen Hausmanns Johann Rohlmann haben der dortigen kirchlichen Armenpflege 6000 *M* vermacht.

Durch eine Bekanntmachung in Nr. 106 der Oldenburgischen Anzeigen vom 6. Mai 1922 hat das Evangelische Oberschulkollegium bestimmt, daß die Lehrer zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Kirchenrats keines Urlaubs bedürfen.

Vom 1. Juli 1922 ab werden Schülermonatskarten u. a. ausgegeben an Konfirmanden, an Schüler zum Besuch des Religionsunterrichts und an Fortbildungsschüler zum Besuch der Christenlehre. In dem Antrag ist von dem Schulleiter oder dem Lehrer, der den Privatunterricht erteilt, oder dem Pfarrer, der den Konfirmanden- usw. Unterricht erteilt, oder dem Lehrmeister zu bescheinigen,

- a) wie lange der Schüler am Unterricht teilnimmt (bei Handwerkslehrlingen: auf wie lange Zeit der Lehrvertrag geschlossen ist),
- b) wie alt der Schüler ist,
- c) daß der Schüler sich nicht in selbständiger Lebensstellung befindet.

Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben, d. h. von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Gebrauchsgegenständen, die für Zwecke der evangelischen Liebestätigkeit gesammelt werden, kann nach einer Mitteilung des Reichsverkehrsministers an den Zentralausschuß für Innere Mission eintreten, wenn die Liebesgaben an „zugelassene Empfänger“

gehen. Als zugelassene Empfänger gelten nicht: einzelne Waisenhäuser, Kranken- und Siechenhäuser, Heime, Horte u. dgl., wohl aber: evangelisches Pfarramt, Verein für innere Mission, Kreissynodalausschuß, Gemeindefirchenrat. Die Einzelanstalten können jedoch berücksichtigt werden aus Sendungen, die an einen zugelassenen Empfänger gehen. Giltige Frachtbriefe, denen die nach Ziffer 5 der betr. Verfügung erforderlichen statistischen Merkblätter beigegeben sind, sind vom Zentralausschuß für Innere Mission Berlin-Dahlem Altensteinstraße 51 zum Preise von 2 M für ein Stück (nebst Duplikat) zu beziehen.

Betrifft Kapitalertragsteuer.

Durch ein Urteil des Reichsfinanzhofs vom 22. Dezember 1921 — IA 143/21 — ist die von den Finanzämtern bisher vertretene Auffassung, die einzelnen Befreiungsvorschriften des Kapitalertragsteuergesetzes § 3 Absatz 1 Ziffer 1, 2 b und 6 schließen sich gegenseitig aus, als unrichtig abgelehnt worden. Durch dieses für die kirchlichen Verhältnisse bedeutungsvolle Urteil ergibt sich folgendes:

1. Sämtliche den Kirchengemeinden als Gläubigern zufließenden Kapitalerträge, mit alleiniger Ausnahme der Zinsen von Wertpapieren und öffentlichen Anleihen, sind von der Kapitalertragsteuer befreit. Der Zeitpunkt des Erwerbes der Kapitalanlagen und der Verwendungszweck der Kapitalerträge sind also ohne Bedeutung.

2. Soweit daneben eine Befreiung nach Ziffer 1 (betr. Erträge von Besoldungs-, Witwen-, Waisen- und Ruhegehaltskassen) und nach Ziffer 2 b (betr. Stiftungen und Kassen zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken) möglich ist, sind außer den unter 1. als befreit aufgeführten Kapitalerträgen auch die Zinsen von den vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Wertpapieren und öffentlichen Anleihen befreit.

Die vom Oberkirchenrat im Jahre 1921 empfohlenen außerordentlichen Kirchenkollekten haben erbracht:

1. für das Erziehungshaus to Hus 5960,94 *M.*, überwiesen an den Rechnungsführer des Erziehungshauses,
2. für die Seemannsmission in Nordenham 4418,59 *M.*, überwiesen an den Oldenb. Landesverein für Innere Mission in Oldenburg,
3. für die Anstalt Bethel bei Bielefeld 8160,89 *M.*, überwiesen an die Anstalt Bethel,
4. für die Evangelische Kindernotspende 3200 *M.*, hiervon sind überwiesen: an den Landesverein für Innere Mission hier 2000 *M.*, an die Kleinkinderbewahranstalt Osternburg 600 *M.*, an das Oldenburger Kinderheim 600 *M.*,
5. für Auswanderer 960,08 *M.*, überwiesen an Pastor Hardeland in Hamburg,
6. für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge 6887,51 *M.*, überwiesen an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in Oldenburg 5000 *M.*, der Rest an den Volksbund in Berlin,
7. für Wynnberg-Blatte 1600,23 *M.*, überwiesen an das Landeskonsistorium in Hannover,
8. für die durch das Unglück in Oppau Geschädigten 9739,75 *M.*, überwiesen an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß Berlin-Charlottenburg,
9. für Oberschlesien 19133,21 *M.*, überwiesen an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß,
10. für die deutschen evangelischen Gemeinden des Auslandes (Lutherkollekte) 10898,52 *M.*, überwiesen an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß,
11. für die Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene 12 729,21 *M.*, überwiesen an das Rote Kreuz hier als Landesausschuß der Nationalstiftung,

12. für verschiedene Zwecke (Evang. Krankenhaus usw.)
2362,25 *M.* Die Einzelbeträge sind ihrer Be-
stimmung gemäß verteilt worden.

Die Kirchenkollekte am Weihnachtsfest 1921 hat er-
bracht 20 332 *M.*

Davon haben erhalten:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der evangelische Schulverein Böningen | 6000 <i>M.</i> |
| 2. der Kirchenrat Elisabethstift für die
Schuldentilgung | 600 <i>M.</i> |
| 3. der Kirchenrat Neuenkirchen für die
Schuldentilgung | 900 <i>M.</i> |
| 4. der Kapellenverein Idafehn | 900 <i>M.</i> |
| 5. der Kapellenbauverein Fladderlohhausen | 400 <i>M.</i> |
| 6. die einheimische Diaspora | 3000 <i>M.</i> |
| 7. der Oldenb. Landesverein für Innere
Mission die restlichen | 8532 <i>M.</i> |

Summe 20332 *M.*

Die am Osterfest 1922 abgehaltene Kirchenkollekte für
das Elisabethstift hat erbracht 23 959,42 *M.*

Der Betrag ist an den Rechnungsführer des Elisabeth-
stifts abgeführt worden.

Die Pfingstkollekte 1922 hat erbracht 18422,72 *M.*
Dieser Betrag zuzüglich der Zinsen der im
Jahre 1920 auf Scheckkonto belegten Kollekten-
gelder mit 383,31 *M.*
und der von einzelnen Kirchengemeinden im
Laufe des Jahres 1921 gesammelten Gelder 546,70 *M.*

Zusammen 19352,73 *M.*

ist wie folgt verteilt worden:

1. an das Kollegium der Evang.-luth. Mission in Leipzig	6000,— <i>M.</i>
2. an den Allgem. Ev.-Prot. Missionsverein in Berlin	4000,— <i>M.</i>
3. an die Rheinische Missionsgesellschaft in Barmen	1000,— <i>M.</i>
4. an die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen	8352,73 <i>M.</i>
	<hr/>
	Summa 19352,73 <i>M.</i>

Die Verhandlungen des 2. Deutschen Evang. Kirchentags in Stuttgart sind im Druck erschienen. Bestellungen zum Vorzugspreis von 25 *M.* für das geheftete und 46 *M.* für das gebundene Stück sind bis 15. November d. J. an den Evang. Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, zu richten.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

Datum:	Inhaltsangabe:
1922 März 27.	Dienstaufwand.
" "	28. Naturalgefälle.
" "	28. Befugnisse der Kommission für die Verwaltung der Dienstländereien.
" "	28. Allgemeine Kirchengaben.
" "	29. Voranschlag für 1922/23.
" April 10.	Richtlinien für Kriegshinterbliebenenversorgung.
" "	10. Urlaub der Pfarrer.
" "	12. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter.
" "	18. Kinderzuschläge.
" "	19. Liturgischer Lehrgang.

- 1922 Mai 5. Kirchensteuern 1922/23.
 " " 5. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung
 auf die Finanzämter.
 " " 16. Bewertung der Dienstwohnungen der
 Pfarrer.
 " " 19. Abschluß des Kirchenbundes.
 " Juni 12. Mischehen.
 " " 17. Kollekte für Oberschlesien.
 " Juli 6. Zahl der zu beziehenden Gesetz- und Ver-
 ordnungsblätter.
 " August 9. Landesjugendtag.
 " " 29. Gemeindetag.
 " " 29. Theologischer Fortbildungskursus.
 " " 29. Bibelgedenktag.
 " Sept. 30. Deckung der laufenden Ausgaben der
 Kirchengemeinden.
 " Oktober 3. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen
 und für Erwerbung von Grabstellen.
 " " 5. Allgemeine Kirchengausgaben.

Die Verwaltung der Allgemeinen Pfarrwitwen- und
 Waisenkasse ist mit dem 1. Juli 1922 dem Hauptkassen-
 rendanten Schumacher in Oldenburg übertragen worden.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Austritt aus den
 Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts.
 Oldenburg, den 18. Mai 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
 Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

§ 1.

(1) Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen
 Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den
 Austritt bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes zu erklären.

Die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; Ehegatten, sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

(2) Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgericht ein. Bis dahin kann die Erklärung in der im Absatz 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

(3) Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

§ 2.

(1) Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

(2) Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 3.

Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Erklärungen und zu der Bescheinigung über den Austritt wird kein Stempel berechnet.

§ 4.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 5.

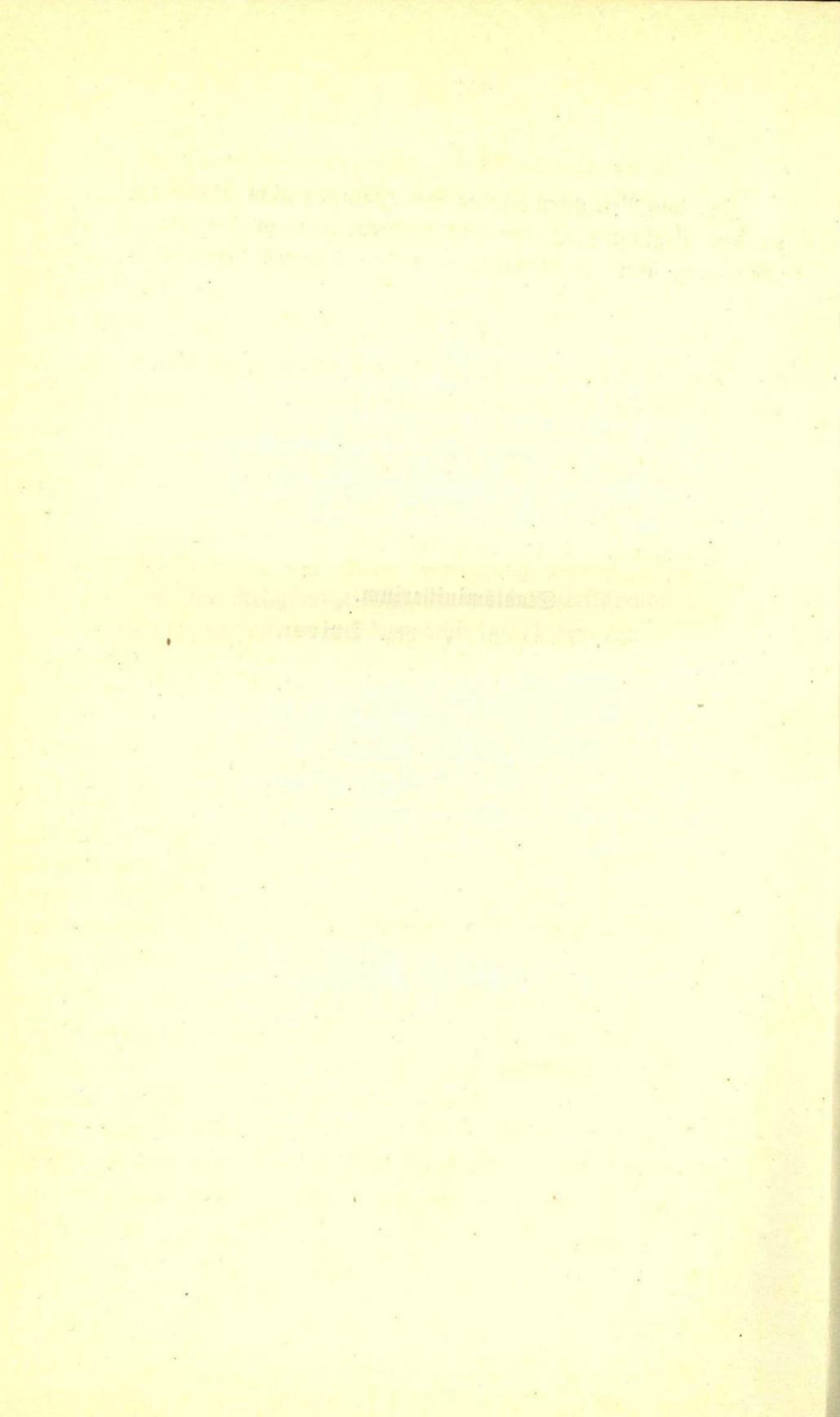
Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Oldenburg, den 18. Mai 1922.

Staatsministerium.

gez. Tanzen.

gez. Driver.

gez. Mehrens.



Anlage zu den Nachrichten des Kirchengesetz- u. Verwaltungsblatts Bd. IX, 19. Stück.

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922,
betr. Austritt aus den Religionsgesellschaften
öffentlichen Rechts.

Ministerium der Kirchen und Schulen
und
Ministerium der Justiz.

Nr. I/2511.

Oldenburg, den 2. Juni 1922.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, wird folgendes bestimmt:

1. Auf das Verfahren der Amtsgerichte in Sachen, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften entsprechend anzuwenden.
2. Dem Amtsgericht ist die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben von dem Austretenden nachzuweisen. Kann jedoch über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts ein Taufschein oder eine sonstige Bescheinigung oder ein Ausweis nicht beigebracht werden, so genügt die Erklärung des Austretenden über seine bisherige Zugehörigkeit.

3. Will ein gesetzlicher Vertreter den Austritt für einen von ihm vertretenen Minderjährigen erklären, so ist zu prüfen, ob er hierzu nach den bürgerlichen Gesetzen befugt ist (vgl. § 15 Abs. 2 und 3 der oldenburgischen Verfassung). Neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist gegebenenfalls auch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung (Reichsgesetzbl. S. 939) zu beachten.
4. Da die Benachrichtigung des Vorstandes der Religionsgesellschaft von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung (§ 1 Abs. 3) unverzüglich geschehen muß, ist sie stets als Eilsache zu behandeln.

Die Benachrichtigung ist für die evangelisch-lutherische Kirche an den Kirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu senden.

Bei der Benachrichtigung ist der Tag, an dem die Austrittserklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgt oder bei dem Amtsgericht in öffentlich beglaubigter Form eingereicht ist, anzugeben; ferner ist bei Minderjährigen das Geburtsdatum, gegebenenfalls auch der Aufenthaltsort mitzuteilen, soweit er von dem des gesetzlichen Vertreters abweicht.

In Vertretung:
gez. Tanzen.

In Vertretung:
gez. Meyer.

An

sämtliche Amtsgerichte des Freistaats.

Betr. Tagegelder. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen sind vom 1. September 1922 an auf 2 *M* für jedes Kilometer erhöht worden.